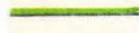
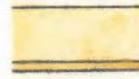
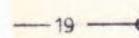


Zeichenerklärung

A, Für die Festsetzungen:

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Baugrenze
-  Strassen- und Verkehrsflächenbegrenzungslinie
- I+D Gebäude mit einem Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss
- Ⓜ Gebäude mit zwei Vollgeschossen zwingend
-  Verkehrsflächen
-  Massangaben

zur Orientierung

GRZ 0,4

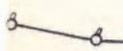
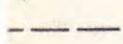
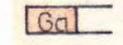
GFZ 0,5

Das Landratsamt Donauwörth hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 27.1.1970 Nr. I/6b-244 gem. § 11 BBauG (i.V. mit § 1 der Verordnung vom 25.11.1969, GVBl. S. 370) genehmigt.

Donauwörth, den 27.1.1970
LANDRATSAMT

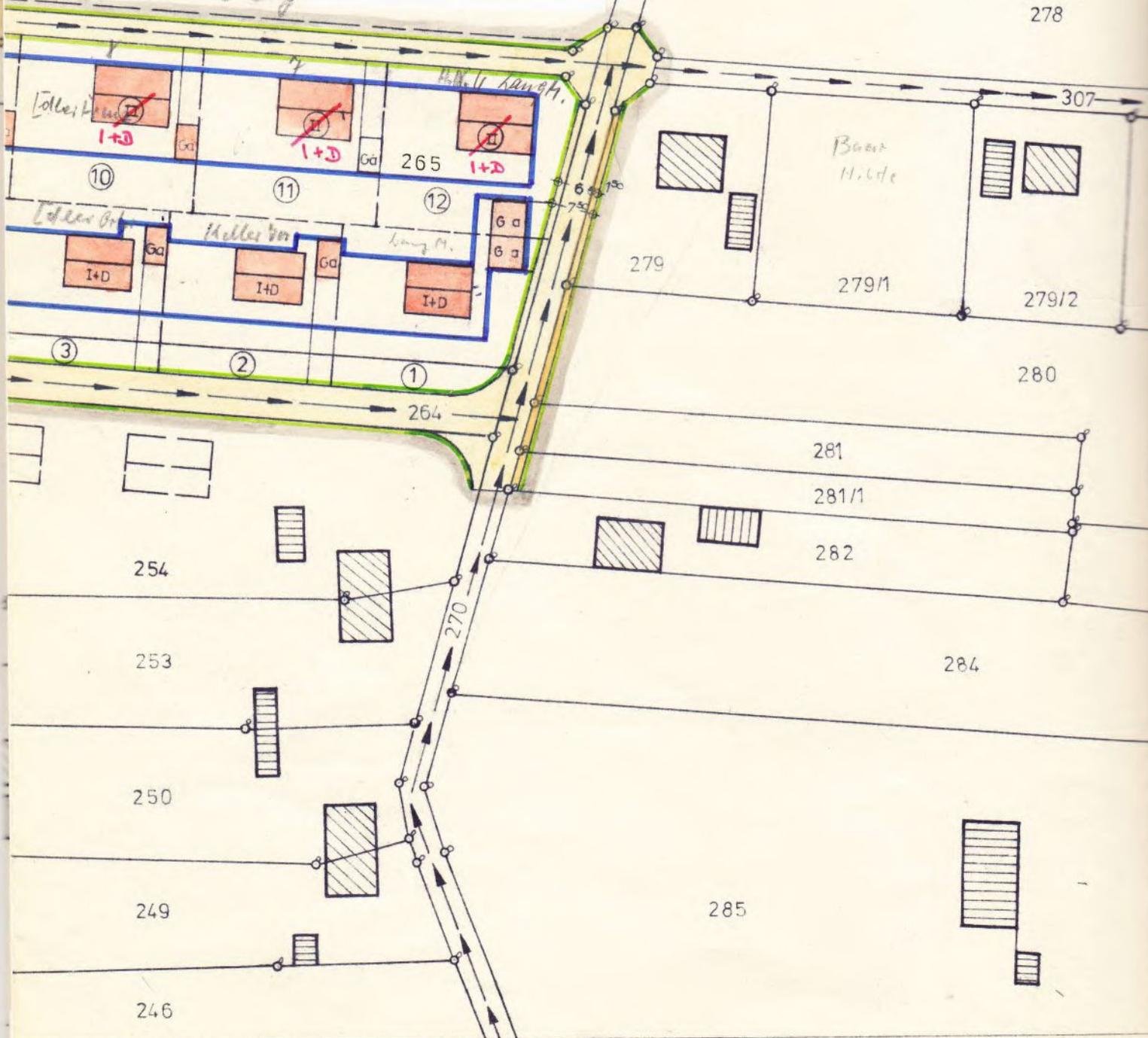

(Dr. Popp)
Landrat

B, Für die Hinweise

-  Bestehende Flurstücksgrenzen
-  Vorgeschlagene Grundstücksteilungen
- 275 Flurstücksnummern
-  Bestehende Wohngebäude
-  Bestehende Nebengebäude
-  Geplante Gebäude mit Firstrichtungen
-  Geplante Garagen mit Stellplätzen
- ④ Parzellennumerierung
-  Kanalisation (Trennsystem)

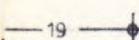
Für die Parzellen 10, 11, 12,
wurde die Anzahl der Vollgeschosse
auf I+D festgesetzt.
Beschluss Nr. 1584 vom 13.11.1989

Hoher Weg



Zeichenerklärung

A, Für die Festsetzungen:

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Baugrenze
-  Strassen- und Verkehrsflächenbegrenzungslinie
- I+D Gebäude mit einem Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss
- Ⓜ Gebäude mit zwei Vollgeschossen zwingend
-  Verkehrsflächen
-  Massangaben

zur Orientierung

GRZ 0,4

GFZ 0,5

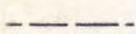
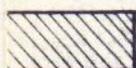
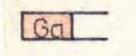
Das Landratsamt Donauwörth hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 27.1.1970 Nr. I/6b-244 gem. § 11 BBauG (i.V. mit § 1 der Verordnung vom 25.11.1969, GVBl. S. 370) genehmigt.

Donauwörth, den 27.1.1970
LANDRATSAMT



[Signature]
(Dr. Popp)
Landrat

B, Für die Hinweise

-  Bestehende Flurstücksgrenzen
-  Vorgeschlagene Grundstücksteilungen
- 275 Flurstücksnummern
-  Bestehende Wohngebäude
-  Bestehende Nebengebäude
-  Geplante Gebäude mit Firstrichtungen
-  Geplante Garagen mit Stellplätzen
- ④ Parzellennumerierung
-  Kanalisation (Trennsystem)

Gemeinde Oberndorf
Ldkr. Donauwörth

S A T Z U N G

=====

der Gemeinde Oberndorf über den Bebauungsplan für das Baugebiet "Oberndorf Nord" mit den Fl.Stck.Nr. 254, 255, 264, 265, 270, 279, 280, 281, 281/1 und 307 der Gemarkung Oberndorf.

Die Gemeinde Oberndorf erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 BBauG - Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBo) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 27.10. 1970 Nr. I/6b-244 genehmigte Satzung.

§ 1

Bebauungsplan

- (1) Für das Baugebiet "Oberndorf Nord" der Gemeinde Oberndorf gilt der von Dipl. Ing. Karl Kammer, 8851 Riedlingen, Kreuzfeldstraße 81 1/4, ausgearbeitete Bebauungsplan vom Juli 1969, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Außer den aus dem Bebauungsplan ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Planbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I, S. 429) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und Geschößflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Größe von mindestens 700 qm aufweisen.

§ 5

Bauweise

- (1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Abs. 2 die offene Bauweise.
- (2) Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden an der Grundstücksgrenze zu errichten, soweit dies der Bebauungsplan vorsieht.

§ 6

Garagen und sonstige Nebengebäude

- (1) Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
- (2) Sonstige Nebengebäude sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.
- (3) Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.

§ 7

Gestaltung der Gebäude

- (1) Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit Dachziegeleindeckung zulässig. Bei den Hauptgebäuden ist die im Bebauungsplan eingetragene Firstrichtung einzuhalten.
- (2) Untergeordnete Nebengebäude und Garagen können mit Pult- oder Flachdächern bei zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden.
- (3) Bei Hauptgebäuden mit Erdgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß (I + D) muß die Dachneigung zwischen 48° und 53° liegen. Die Höhe von Dachaufbauten (Gauben) darf 1,50 m, ihre Länge (durchgehend oder Summe der Einzellängen der Dachaufbauten) die halbe Dachlänge nicht überschreiten.
- (4) Bei Hauptgebäuden mit zwei Vollgeschossen (II) muß die Dachneigung zwischen 25° und 30° liegen. Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- (5) Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK. Decke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit Sparrenoberkante, darf nicht mehr als 50 cm betragen.

§ 8

Einfriedungen

- (1) Die Höhe der Einfriedungen, einschl. des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 20 cm über Terrain bzw. ausgebauter Wohnstraße festgelegt.

Die Einfriedung ist an öffentlichen Wegen aus senkrechten Holzplatten zu erstellen, wobei die Latten vor den Stützen vorbeizuführen sind. Die Einfriedung soll von der Straßenseite den Charakter eines durchlaufenden Zaunes haben. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden.

- (2) Eingangstüren sind in solider Holz- oder Metallkonstruktion in gleicher Höhe und Form wie die Einfriedung auszubilden. Die Eingangstüren können mit Pfeilern etwa 35/35 cm betont werden. Dieses Maß kann überschritten werden, wenn aus statischen Gründen stärkere Pfeiler notwendig werden sollten.
- (3) Für Sockel und Pfeiler ist in der Regel Beton oder Natursteinmauerwerk zu verwenden.

§ 9

Bepflanzung

Die Baugrundstücke sollen außerhalb der Baugrenzen mit bodenständigen Gewächsen bepflanzt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Oberndorf, den 28.10.1970
.....
(Gemeinde Oberndorf)

(H i l l e n b r a n d)
(1. Bürgermeister)

2.Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Oberndorf a. Lech über den Bebauungsplan für das Baugebiet „Oberndorf Nord“

Durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Oberndorf a. Lech vom 24.09.2013 wurden 15 Bebauungspläne durch jeweilige Beschlüsse durch Änderungssatzungen im Punkt „Einfriedungen“ angepasst.

Der Beschluss zu den Änderungssatzungen lag in der Zeit vom 02.10.2013 bis 06.11.2013 öffentlich zur Bekanntmachung aus. Einwendungen wurden nicht erhoben.

§ 8 (1) der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Höhe der Einfriedungen, einschl. des Sockels darf 1,2 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 20 cm über Terrain bzw. ausgebauter Wohnstraße festgelegt. Die Einfriedung ist an öffentlichen Wegen aus senkrechten Latten oder Stäben zu erstellen, wobei die Latten vor den Stützen vorbeizuführen sind. Die Einfriedung soll von der Straße aus den Charakter eines durchlaufenden Zaunes haben. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden.

Die Satzung tritt somit am 02.10.2013 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, 13.11.2013

Hubert Eberle
(1. Bürgermeister)

